

III ZR 46/54

051 47

Verkündet
28. November 1955
horm, Justizangest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kreises P [REDACTED], vertreten durch den Landrat,

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Meieristen Paul Pe [REDACTED] in Ki [REDACTED] Krs. P [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 24. Oktober 1955 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof.Dr.Geiger sowie der Bun-
desrichter Dr.Pagendarm, Rietschel, Dr.Wolany und Dr.Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Kreises gegen das Ur-
teil des 5. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen
Oberlandesgerichts in Schleswig vom 13. November 1953
wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsmittels trägt der beklagte
Kreis.

Von Rechts wegen

Tatbestands:

Der Kläger, dessen Vater eine Meierei betreibt, war Eigentümer eines Personenkraftwagens. Unter dem 17. Oktober 1946 berichtete der Leiter des Straßenverkehrsamtes (SVA) P., der Angestellte F., an die Straßenbau- und Verkehrsdirektion (SVD) in K. u.a. folgendes:

"Um Herausgabe der Beschlagnahmeverfügung für den PKW Hansa, Besitzer Wilhelm, Meierei in Ki., wird gebeten. Das Fahrzeug ist beim Straßenverkehrsamt nicht gemeldet. Es ist vorgesehen für die Kreisverwaltung des Kreises F."

Tatsächlich war das Fahrzeug des Klägers bei der Fährbereitschaft des Kreises P. gemeldet. Auf diesen Bericht hin beorderte die SVD mit Anordnung vom 23. Oktober 1946 den Wagen des Klägers "zur Verfügung". Im Januar 1947 wies F. den Wagen der Firma B. in L. zu. Dort wurde der Wagen stillgelegt und durch Verfügung des Landesverkehrsamtes vom 21. August 1947 erneut gemäß dem Reichsleistungsgesetz gegenüber der Firma B. "zur Verfügung" in Anspruch genommen. Er wurde durch das SVA P. dem damaligen Leiter der Kreisgeschäftsstelle für politische Wiedergutmachung, Kü., als beamteneigener Wagen zugewiesen. Kü. veräußerte den Wagen später an eine unbekannte Person.

Das Landesverwaltungsgericht in Schleswig hob auf Klage des jetzigen Klägers die Beordervorgang vom 23. Oktober 1946 durch das rechtskräftig gewordene Urteil vom 23. Februar 1949 mit der Begründung auf, die Inanspruchnahme-Verfügung sei nichtig gewesen. Der Kläger verlangte mit einer gegen Kü. gerichteten Klage die Lieferung eines gleichwertigen Wagens und hilfsweise die Zahlung

- 3 -

eines Geldersatzes von 2.500 DM. Die Klage wurde unter Abänderung des dem Hilfsantrage stattgebenden Urteils des Landgerichts durch das Oberlandesgericht in Schleswig durch Urteil vom 14. Juli 1950 rechtskräftig abgewiesen, weil die Inanspruchnahmeverfügung vom 21. August 1947 als gültig angesehen wurde.

Der Kläger verlangt mit der vorliegenden Klage von dem beklagten Kreis den Ersatz des ihm durch die Wegnahme seines Fahrzeugs entstandenen Schadens. Er hat behauptet, sein Fahrzeug sei entgegen dem Bericht F. von vornherein nicht für die Kreisverwaltung vorgesehen gewesen. F. habe die Beschlagnahmeverfügung vom 23. Oktober 1946 nur deshalb veranlaßt, weil er aus persönlichen Interessen den Wagen der Firma B. habe zuweisen wollen, ohne daß dafür eine wirtschaftliche Notwendigkeit vorgelegen habe. F. sei damals Angestellter des beklagten Kreises gewesen, weil das SVA dem beklagten Kreis unterstanden habe. Der Kläger vertritt die Auffassung, daß für diese Amtspflichtverletzungen des Angestellten F. der beklagte Kreis haftet. Er behauptet, er habe durch die rechtswidrige Beorderung seines Wagens damals die Möglichkeit verloren, einen Lastkraftwagen für den Betrieb seines Vaters einzutauschen. Diesen Schaden sowie die im Vorprozeß gegen Kü. entstandenen Kosten verlangt er vom beklagten Kreis. Er hat von dem Gesamtschaden einen Teil geltend gemacht und Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 2.500 DM nebst Zinsen begehrt.

Der beklagte Kreis hat Klageabweisung beantragt und in erster Linie seine Passivlegitimation für den geltend gemachten Anspruch bestritten, weil das SVA Teil einer Sonderverwaltung der Zwei-Zonenverwaltung, keinesfalls aber Teil der kommunalen Kreisverwaltung gewesen sei. F.



sei lediglich Angestellter des SVA, aber keinesfalls Angestellter der kommunalen Kreisverwaltung gewesen. Er vertritt auch die Auffassung, daß der Schaden nicht durch den Bericht des F[REDACTED], sondern allein durch die von der SVD K[REDACTED] erfolgte Beordnung entstanden sei, für die aber der beklagte Kommunalverband nicht verantwortlich sei. Endlich hat er die Höhe des geltendgemachten Schadens und die Notwendigkeit der Erhebung des Vorprozesses gegen Kü[REDACTED] bestritten und hat die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat der Klage stattgegeben (500 DM Kosten des Vorprozesses des Klägers gegen Kü[REDACTED]; 2.000 DM Wert des Wagens). Mit der Revision begehrt der beklagte Kreis Wiederherstellung des die Klage abweisenden landgerichtlichen Urteils, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht bejaht Amtshaftungsansprüche des Klägers. Es leitet sie einmal daraus her, daß der bei dem SVA tätige Angestellte F[REDACTED] am 17. Oktober 1946 eine vorsätzlich falsche Mitteilung über das Fahrzeug des Klägers gemacht und dadurch die Beordnung des Fahrzeugs durch die SVD herbeigeführt habe, und zum anderen daraus, daß F[REDACTED] im Jahre 1947 den Wagen des Klägers der Firma B[REDACTED] zugewiesen habe, obgleich bei dieser ein öffentlicher Notstand nicht vorgelegen habe.

I.

Die Revision wendet sich vor allem gegen die vom Berufungsgericht vertretene Ansicht, für dieses Verhalten des Angestellten F. haften der beklagte Kreis.

1. Sie führt aus, die bei den SVÄ beschäftigten Angestellten seien nicht von den Kreisen eingestellt worden; vielmehr habe die SVD in K. die Herrschaft über die Einstellung ausgeübt; deshalb treffe schon nach der Anstellungstheorie die Haftung für das Verhalten der Angestellten der SVÄ nicht den beklagten Kreis.

a) Hinsichtlich des im vorliegenden Falle tätig gewordenen und deshalb hier allein interessierenden Angestellten F. heißt es in dem angefochtenen Urteil (S 29) nach Schilderung der früheren Tätigkeiten des F.: "Die Kreisverwaltung P. hat dann aber F. als Leiter des SVA eingestellt." Damit ist im vorliegenden Falle nicht eine rechtliche Würdigung ausgesprochen, sondern eine Tatsachenfeststellung getroffen, wie sich aus dem Zusammenhang der an jener Stelle des Urteils gemachten Ausführungen ergibt. Es wird zunächst in rein tatsächlicher Würdigung erörtert, wie F. nach P. gekommen ist: Zunächst Tätigkeit bei der Fahrbereitschaft in K.; dann mißlungener Versuch, ihn vor dem 1. April 1946 nach E. zu versetzen, weil kein Einvernehmen mit dem Landrat in E. zu erzielen war; schließlich erwähnt das Urteil den Umstand, daß F. im Mai 1946 von der SVD in K. nach P. geschickt worden ist. Dabei wird dieser Umstand ausdrücklich als "Tatsache" bezeichnet. Diese Schilderung des tatsächlichen Geschehensablaufes wird alsdann mit dem Satz fortgesetzt: "Die

Kreisverwaltung P. hat dann aber den Fuhrmann als Leiter des SVA eingestellt." Zur Begründung wird auf den Bericht des Oberkreisdirektors in P. vom 14. August 1946 an die SVD in K. verwiesen, worin gesagt war, F. sei mit dem 15. Mai 1946 als Leiter des SVA in P. eingestellt. Schließlich wird noch ebenfalls rein tatsächlich erwähnt, ein schriftlicher Anstellungsvertrag sei mit Fuhrmann ausweislich der Personalakten nicht geschlossen worden. Aus diesem Zusammenhang ergibt sich, daß das Berufungsgericht nur den äußeren Geschehensablauf wiedergegeben hat. Dieser ging nach den Feststellungen des Berufungsgerichts dahin, daß nicht irgend eine andere Stelle, sondern die Kreisverwaltung P. den Akt der Anstellung des F. vorgenommen hat.

Die Revision meint, die Einstellung des F. durch die Kreisverwaltung könne aus dem bereits erwähnten Schreiben des Oberkreisdirektors vom 14. August 1946 nicht hergeleitet werden, weil darin angefragt sei, nach welcher Gruppe der TOA die Besoldung des F. vorzunehmen sei, der Kreis aber, wenn er Anstellungsbehörde gewesen sei, nicht bei der SVD nach der Besoldungsgruppe habe anzufragen brauchen. Mit dieser Rüge wendet die Revision sich gegen das Zustandekommen der Tatsachenfeststellungen des Berufungsgerichts. Die Rüge könnte dann durchgreifen, wenn bei der Tatsachenfeststellung zugrunde liegenden Beweiswürdigung gegen Denk- oder Erfahrungssätze verstoßen worden wäre. Ein derartiger Verstoß liegt jedoch nicht vor. Der Bericht vom 14. August 1948 läßt immerhin die Auslegung zu, die Kreisverwaltung habe damit nur klären wollen, in welche Gruppe der TOA Leiter von Straßenverkehrsämtern regelmäßig eingestuft zu werden pflegten, um dann selbst in eigener Zuständigkeit eine entsprechende Einstufung vorzunehmen. Läßt aber der Bericht eine solche Aus-

legung zu, dann ist auch die vom Berufungsgericht getroffene Feststellung, die Kreisverwaltung habe F. eingestellt, mit jenem Bericht vereinbar. Keineswegs ergibt sich aus dem Bericht, wie die Revision meint, zwingend, daß F. von einer anderen Stelle als der Kreisverwaltung eingestellt worden sei.

Soweit die Revision dahin zu verstehen ist, das Berufungsgericht habe bei der Tatsachenwürdigung allein auf jenen Bericht abgestellt, habe weiteren Sachvortrag nicht berücksichtigt und deshalb gegen § 286 ZPO verstoßen, so ist auch diese Rüge unbegründet. Das Berufungsgericht hat seine Feststellung, F. sei von der Kreisverwaltung eingestellt, nicht allein aus jenem Bericht hergeleitet. Es geht vielmehr auf die frühere Tätigkeit des F. ein und setzt sich vor allem auch mit dem Umstand auseinander, daß F. von der SVD in K. nach P. geschickt worden ist, also gerade mit dem Umstand, dessen Nichtberücksichtigung die Revision ausdrücklich rügt.

Demnach ist die tatsächliche Feststellung des Berufungsgerichts, F. sei von der Kreisverwaltung P. als Leiter des SVA eingestellt, ordnungsmäßig zustande gekommen. Sie bindet daher das Revisionsgericht.

b) Es ist deshalb davon auszugehen, daß F. ein Beamter des kommunalen Kreisverbandes war.

Für die von Angestellten eines Kreiskommunalverbandes begangenen schuldhaften Amtspflichtsverletzungen haftet der Kreis auch dann, wenn er sich dieser Angestellten zur Erledigung der ihm als Auftragsangelegenheiten übertragenen staatlichen Verwaltungsaufgaben bedient (BGHZ 2, 350). Wenn daher den Kreisen die den SVÄ obliegenden

Aufgaben als staatliche Verwaltungsaufgaben übertragen worden sind, haftet der Kreis für die schuldhaften Amtspflichtsverletzungen seiner Angestellten, die in dem SVA tätig geworden sind.

Aber selbst dann, wenn die SVÄ nicht als Teile der Kreisverwaltung staatliche Verwaltungsaufgaben ausgeführt hätten, sondern wenn sie dem Landrat als Staatsbeamten obliegende Staatsaufgaben erledigt hätten, so würde für Verletzung der Amtspflichten von Kreiskommunalangestellten, die im Auftrage ihres Landrates bei den SVÄ tätig geworden waren, nicht das Land, sondern der Kreiskommunalverband haften. Der Senat hat bereits in seinem Urteil vom 24. März 1955 - III ZR 174/53 - (LM Nr 24 zu GrundG Art 34) ausgeführt, daß für Verletzung der Amtspflichten eines Kreiskommunalbeamten, der im Auftrag seines Landrates dem Landrat als Staatsbeamten obliegende Staatsaufgaben erledigt, nicht das Land, sondern der Kreiskommunalverband haftet. Die dort angestellten Erwägungen greifen, wie in jenem Urteil auf Seite 4 angedeutet ist, ohne weiteres auch für die Angestellten des Kreiskommunalverbandes Platz; das ist eine Folge davon, daß der Senat in BGHZ 2, 350 auch für Angestellte auf die Anstellungs- und nicht die Funktions-theorie abhebt. Etwas anderes gilt hier nach jenem Urteil nur, wenn "der Angestellte durch die ihm persönlich von einem a n d e r e n G e m e i n w e s e n übertragenen Aufgaben aus der Organisation seiner Anstellungskörperschaft und aus deren Behördenapparat völlig herausgelöst und verselbständigt wird", oder "wenn der Angestellte zu e i n e r a n d e r e n als seiner Anstellungs b e h ö r d e a b g e o r d n e t wird und diese uneingeschränkt über die Dienste jenes nicht von ihr Angestellten verfügt und ihr die Ergebnisse von dessen Tätigkeit zugute kommen" und schließlich, wenn von zwei Körperschaften eine gemein-

same Dienststelle eingerichtet ist, zu deren persönlichen Kosten die andere Körperschaft in Form von Zuschüssen beiträgt. Alle diese Ausnahmefälle setzen also voraus, daß der Kreiskommunalangestellte weder innerhalb der Kreiskommunalverwaltung in Kommunalaufgaben oder Auftragsangelegenheiten noch in der sogenannten staatlichen landrätlichen Verwaltung tätig geworden ist, sondern in einer anderen als einer dieser beiden Verwaltungen.

Auf den vorliegenden Fall angewandt bedeutet das: Es kann dahingestellt bleiben, ob die den SVÄ obliegenden Aufgaben den Kreisen als staatliche Auftragsangelegenheiten übertragen waren, oder ob sie zum Aufgabengebiet der staatlichen landrätlichen Verwaltung gehörten: Immer haftet der beklagte Kreis für die von F. [REDACTED] im Rahmen dieser hoheitsrechtlichen Tätigkeit schuldhaft begangenen Amtspflichtverletzungen. Anderes gilt nur, wenn die SVÄ sowohl aus der Kreiskommunalverwaltung wie auch aus der staatlichen landrätlichen Verwaltung herausgelöst waren und Teile einer eigenen Behördenorganisation bildeten oder einer anderen Behörde angegliedert waren.

c) Eine Angliederung der SVÄ an eine andere Behörde ist unstreitig nicht erfolgt.

Die Revision hat die Frage offen gelassen, ob zur damaligen Zeit die gesamte Organisation der Straßenverkehrsbehörden in Schleswig-Holstein eine Sonderverwaltung der britischen Besatzungszone gewesen ist. Diese Frage ist vom Senat hinsichtlich der SVD bereits in seinem Urteil vom 11. Juli 1955 - III ZR 8/54 - dahin entschieden worden, daß die SVD in Schleswig-Holstein auch in der Zeit vom 1. April 1946 bis 1./5. April 1947 als "Sonderverwaltung" noch eine Behörde der Provinz und später des Landes, nicht aber

eine Behörde der britischen Besatzungszone gewesen ist. Die Ausführungen jenes Urteils, daß die SVD nicht aus der Provinzialverwaltung völlig ausgegliedert worden ist, gelten sinngemäß auch für die SVÄ; auch sie sind durch die Anordnung der britischen Militärregierung vom 28. März 1946 - Nr 312/Tpt/ 11 628 / 1 -, die im landgerichtlichen Urteil wiedergegeben ist, nicht Verwaltungsbehörden der britischen Besatzungszone geworden. Da insoweit im vorliegenden Rechtsstreit neue Gesichtspunkte nicht vorgetragen worden sind, kann auf die Begründung jenes angeführten Urteils Bezug genommen werden. Die SVÄ standen also nicht als Teile einer Sonderverwaltung der britischen Besatzungszone der Kreiskommunalverwaltung und der staatlichen landrätlichen Verwaltung gegenüber.

Die SVÄ standen aber auch nicht als d e u t s c h e S o n d e r v e r w a l t u n g neben der Kreiskommunalverwaltung und der staatlichen landrätlichen Verwaltung. Wie bereits in BGHZ 6, 215 [220/221] ausgeführt wurde, waren die SVÄ "bei den Landratsämtern eingesetzt"; ihre Leiter bedienten sich der "unteren Verwaltungsbehörden"; sie gehörten später "der unteren Verwaltungsbehörde an und waren deren Leiter unterstellt". Die SVÄ nahmen mithin im Rahmen der landrätlichen Verwaltung eine gewisse Sonderstellung ein. Diese wurde auch durch Ziff 6 a der Anordnung der Militärregierung vom 28. März 1946 dadurch besonders betont, daß "die SVÄ der Straßenbau- und Verkehrsdirektion direkt verantwortlich waren". Jedoch ging diese Sonderstellung nicht so weit, daß damit eine eigene von der landrätlichen Verwaltung unabhängige Sonderverwaltung geschaffen wurde. Die SVÄ blieben vielmehr trotz des unmittelbaren Weisungsrechtes der SVD der unteren Verwaltungsbehörde angegliedert. Die Anordnung der Militärregierung vom 28. März 1946 spricht in Ziff 9 nur "der neuen Organi-

sation in der Provinz", also der SVD den "Status einer Sonderverwaltung" zu, für die der Oberpräsident keine direkte Verantwortlichkeit oder Kontrolle hat, mit der in Verbindung zu bleiben ihm aber aufgegeben wird. Von einer Änderung der bis dahin bestehenden Verhältnisse auf der Kreisebene enthält die Anordnung der Militärregierung jedoch nichts. Daraus ergibt sich, daß dort die Sonderstellung der SVÄ nicht zu einer Sonderverwaltung umgestaltet werden sollte. Die SVÄ blieben daher auch weiterhin und insbesondere in der Zeit der hier behaupteten Amtspflichtsverletzungen im Winter 1946/47 innerhalb der landrätlichen Verwaltung, wenn sie dort auch eine gewisse Sonderstellung einnahmen.

Diese Sonderstellung der SVÄ innerhalb der landrätlichen Verwaltung steht der Anwendung des in dem bereits erwähnten Urteil des Senats vom 24. März 1955 entwickelten Rechtssatzes über die Haftung des Kreiskommunalverbandes für seine Angestellten, wenn diese vom Landrat zur Erledigung von hoheitlichen Aufgaben der staatlichen landrätlichen Verwaltung herangezogen werden, nicht entgegen. Jener Rechtssatz wird entscheidend daraus hergeleitet, daß der Kommunalangestellte diese staatlichen Amtsaufgaben auf Grund dienstlicher Gehorsamspflicht ausführt, die er als Kreiskommunalangestellter grundsätzlich dem Landrat schuldet, so daß seine Tätigkeit im staatlichen Geschäftsbereich daher auf seinem Dienstverhältnis zum Kreiskommunalverband und nicht zum Staat beruht. Die Sonderstellung der SVÄ innerhalb der landrätlichen Verwaltung betrifft einerseits die sachliche Weisungsbefugnis der SVD, andererseits die Tragung der sächlichen wie persönlichen Kosten. Diese Sonderstellung unterscheidet die SVÄ nicht so weitgehend von der staatlichen landrätlichen Verwaltung, daß die soeben umschriebene Gehorsamspflicht des Kreiskommu-

nalangestellten, auf Weisung des Landrats auch innerhalb der Landratsverwaltung tätig zu werden, für eine Tätigkeit innerhalb des SVA nicht bestände; auch die Tätigkeit des Kreiskommunalangestellten innerhalb des SVA fällt noch in den Bereich der Dienste, die er auf Grund seiner Anstellung durch den Kreiskommunalverband zu leisten hat.

Der beklagte Kreis haftet daher für schuldhafte Amtspflichtsverletzungen des Kreiskommunalangestellten F [REDACTED], die dieser im Rahmen seiner Tätigkeit beim SVA begangen hat.

2. Die Revision macht weiter geltend, eine Haftung des beklagten Kreises für das Verhalten des F [REDACTED] scheide auch deshalb aus, weil nicht das SVA in P [REDACTED], sondern die SVD in K [REDACTED] die Beschlagnahme ausgesprochen habe, weil die Meldung des F [REDACTED] als Leiter des SVA in P [REDACTED] ein ausschließlich innerdienstlicher Vorgang gewesen sei und weil im Hinblick auf die Unzuständigkeit des SVA in P [REDACTED] für Beschlagnahmen von Kraftfahrzeugen die Tätigkeit von dessen Leiter F [REDACTED] nicht den eigenen, auch nicht einen übertragenen Aufgabenkreis des SVA in P [REDACTED] berührt, sondern allein zum Aufgabenkreis der SVD in K [REDACTED] gehört habe.

Diesen Ausführungen der Revision kann nicht gefolgt werden. Es war eigene Aufgabe des SVA, die Beordnung von Kraftfahrzeugen vorzubereiten, auch wenn die Anordnung der Beordnung dem SVA nicht oblag. Eine Behörde, die einer anderen Behörde Amtshilfe leistet, erfüllt insoweit ihr selbst gestellte Aufgaben und haftet für die dabei entfaltete Tätigkeit ihrer Angestellten und Beamten, wenn die weiteren Voraussetzungen der Amtshaftung gegeben sind.

Das Berufungsgericht hat daher die Passivlegitimation des beklagten Kreises für etwaige Amtspflichtsverletzungen des F [REDACTED] bei Erstattung des Berichtes vom 17. Oktober 1946 zutreffend bejaht.

II.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts, F [REDACTED] habe die ihm dem Kläger gegenüber obliegende Amtspflicht vorsätzlich verletzt, greift die Revision in verschiedenen Richtungen an.

1. Unbegründet ist die Auffassung der Revision, die Meldung des Leiters des SVA F [REDACTED] an die SVD in K [REDACTED] über die Verhältnisse des Wagens des Klägers sei keine dem Kläger gegenüber obliegende Amtshandlung des F [REDACTED] gewesen, weil es sich um einen ausschließlich innerdienstlichen Vorgang gehandelt habe. Daß es sich insoweit um die Erfüllung eigener Amtspflichten des SVA handelt, wurde bereits zu I 2 ausgeführt. Im Rahmen dieser Tätigkeit oblag dem SVA auch dem Kläger gegenüber die Pflicht, durch seine Handlungen nicht unerlaubt in dessen Rechte einzugreifen. Durch die falsche Auskunft, mit der die Beorderung des Wagens des Klägers bezweckt wurde, griff aber das SVA auf das empfindlichste in die Rechtssphäre des Klägers ein. War dieser Eingriff unberechtigt, so verletzte daher das SVA auch eine ihm dem Kläger gegenüber obliegende Amtspflicht.

2. Die Revision rügt weiter die Ausführungen des Berufungsgerichts, F [REDACTED] habe vorsätzlich eine falsche Auskunft über die Verhältnisse des Wagens des Klägers erteilt. Die Ausführungen der Revision zu dem Punkt des Be-

richtes, der Wagen würde für den Kreis benötigt, gehen davon aus, der Wagen sei vom Kreis möglicherweise erst auf Grund von Dispositionen nicht mehr benötigt worden, die nach der Erstattung des Berichtes gelegen hätten. Diese Ausführungen können somit deshalb nicht berücksichtigt werden, weil sie von einem Sachverhalt ausgehen, der von dem vom Berufungsgericht für das Revisionsgericht bindend festgestellten Sachverhalt abweicht; denn das Berufungsgericht stellt auf Seite 27 des Urteils ausdrücklich fest, der Wagen sei damals für die Kreisverwaltung nicht benötigt worden. Im übrigen bewegen sich diese und die weiteren Ausführungen der Revision zu diesem Punkte ausschließlich auf dem Gebiete der Tatsachenfeststellung und Beweiswürdigung, das dem Revisionsgericht grundsätzlich verschlossen ist. Sie sind daher unbeachtlich.

3. Wenn die Revision meint, ein Schaden sei durch die Beordnung vom Oktober 1946 deshalb nicht entstanden, weil der Wagen später durch die Verfügung vom 21. August 1947 rechtswirksam zu Gunsten von Kü[REDACTED] beordert worden ist und weil der Kläger damit sein Eigentum an dem Wagen verloren habe, so übersieht die Revision, daß der Kläger gerade geltend macht, ohne die nichtige Beordnung vom Oktober 1946 würde es ihm gelungen sein, den Wagen vor jener zweiten Beordnung gegen einen Lastkraftwagen umzutauschen, den er sich wegen des anerkannten Bedarfs seines Vaters an einem Lastkraftwagen ungefährdet durch spätere Beordnungen über den Zeitpunkt der Währungsreform hinaus hätte erhalten können. Die Ausführungen der Revision über das Nichtvorhandensein eines Schadens sind daher unschlüssig.

4. Unbegründet ist auch die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe die Kosten des Vorprozesses, mit dem der Kläger Herausgabe und hilfsweise Zahlung des Gegenwer-

tes seines Wagens von Kü[REDACTED] verlangt hat, dem Kläger nicht als Schadensersatz zusprechen dürfen, weil diese Klage von vornherein unbegründet gewesen sei. Diese Rüge würde nur dann gerechtfertigt sein, wenn ein Geschädigter bei vernünftiger Prüfung von der Durchführung eines derartigen Vorprozesses, der der Klärung über das etwaige Bestehen von der Amtshaftungsklage entgegenstehenden anderweitigen Ersatzansprüchen im Sinne des § 839 Abs 1 Satz 2 BGB diene, deshalb Abstand genommen hätte, weil dieser Prozeß von vornherein keine Aussicht auf Erfolg bot. Diese Voraussetzung lag aber hier nicht vor, wie bereits der Verlauf jenes Vorprozesses gegen Kü[REDACTED] ergibt: Dort hat das Landgericht der Klage gegen Kü[REDACTED] sogar stattgegeben und erst im Berufungsrechtszug ist die Klage abgewiesen worden. War aber die Rechtslage so, daß sie sogar von einem Kollegialgericht zu Gunsten des Klägers beurteilt wurde, kann dem Kläger nicht entgegengehalten werden, er habe einen derartigen Vorprozeß zur Klärung etwaiger anderweiter Ersatzansprüche vernünftigerweise nicht zur Vorbereitung des Amtshaftungsprozesses führen dürfen.

Auch die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts über das Vorliegen einer schuldhaften Verletzung der dem Kläger gegenüber obliegenden Amtspflichten des F[REDACTED] bei Erstattung des Berichts vom 17. Oktober 1946 und über die Höhe des durch eine solche Amtspflichtsverletzung entstandenen Schadens, gegen die die Revision Rügen nicht erhoben hat, lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Damit stehen dem Kläger Ansprüche jedenfalls in Höhe des zuerkannten Betrages von 2.500 DM zu, der vom Berufungsgericht mit Billigung des Klägers auf die einzelnen behaupteten höheren Schadensposten in zulässiger Weise verteilt worden ist.

III.

Die vom Beklagten geltend gemachte Einrede der Verjährung greift nicht durch. Es genügt nicht, daß der Kläger, wie die Revision meint, die Haftungsgrundlage und den daraus Verpflichteten kannte: Nach ständiger Rechtsprechung beginnt die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Amtspflichtverletzung nicht zu laufen, solange wegen der Möglichkeit anderweiten Ersatzes die Voraussetzung für die Klage gegen den Beamten noch nicht gegeben ist, weil die Behauptung der Unmöglichkeit anderweiter Ersatzbeschaffung zur Klagebegründung für die Amtshaftungsklage gehört (BGHZ 4, 10 [147]). Klarheit über das Nichtbestehen solcher anderweiten Ersatzansprüche des Klägers erbrachte - gerade im Hinblick darauf, daß das Landgericht im Vorprozeß gegen Kü [REDACTED] solche anderweiten Ersatzansprüche des Klägers bejaht hatte - erst das in jenem Vorprozeß ergangene Urteil des Oberlandesgerichts vom 14. Juli 1950. Da die vorliegende Klage gegen den beklagten Kreis aber bereits am 20. März 1951 bei Gericht eingegangen und schon am 28. März 1951 zugestellt worden ist, ist die Klage vor Ablauf der 3jährigen Verjährungsfrist des § 852 BGB erhoben worden.

Die Revision des beklagten Kreises war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Rietschel

Wolany

Dr. Hußla